

FALL-TEIL

Die italienische Konzernmutter „Pasta Srl“ hält nachfolgende Beteiligungen an folgenden deutschen GmbHs:

- Teig-Einkauf-GmbH (Beteiligungshöhe 59%)
- Nudelherstellungs-OHG (Beteiligungsquote 51%)
- Pasta-Vertriebs-KG (Beteiligungsquote 99%)

Geschäftsführer der Nudelherstellungs-OHG, der Pasta-Vertriebs-KG sowie der Konzernmutter „Pasta Srl“ ist Herr Luigi Penne. Geschäftsführerin der Teig-Einkaufs-GmbH ist Frau Karin Müller. Wie die Namen der deutschen GmbHs vermuten lassen, stehen alle GmbHs in einer Lieferbeziehung (Vor-/Nachlieferanten) zueinander.

Beurteilen Sie, ob (1) Lieferungen der Teig-Einkaufs-GmbH gegenüber der Nudelherstellungs-GmbH und (2) Lieferungen der Nudelherstellungs-GmbH gegenüber Pasta-Vertriebs-GmbH steuerbar sind! Auf eine evtl. Steuerpflicht oder –freiheit der Lieferungen ist einzugehen!

MC-TEIL

UMSATZSTEUER

1. Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer (r/f)
2. Ein Erstattungsanspruch im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung ergibt sich nur bei Verlusten (r/f)
3. Bei der Übertragung eines Grundstücks bestimmt sich der Lieferort nach § 3 Abs. 6 UStG (r/f)
4. Ein sog. „erfolgloser Unternehmer“ erfüllt grundsätzlich die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG (r/f)
5. Personenhandelsgesellschaften sind immer selbstständig iSd. § 2 UStG (r/f)
6. Ein Unternehmer kann mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen haben (r/f)
7. Bei einer Einfuhr gelangt der Gegenstand aus dem Gemeinschaftsgebiet in das Inland (r/f)
8. Gegenstandsentnahmen eines Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens, werden umsatzsteuerrechtlich nach § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG erfasst (r/f)
9. Eine Rechnung ist u. a. Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Aus diesem Grunde ist das Dokument auch zwingend als Rechnung zu bezeichnen (r/f)
10. Eintrittskarten für Schwimmbäder unterliegen dem Regelsteuersatz (r/f)
11. Die Umsatzsteuer aus einer Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG ist nicht als Vorsteuer abzugsfähig (r/f)
12. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt erteilt (r/f)

GRUNDERWERBSTEUER

1. Grundstücksveräußerungen zwischen Geschwistern werden von der Besteuerung durch die Grunderwerbsteuer ausgenommen (r/f)
2. Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer ist ausschließlich der Käufer eines Grundstücks (r/f)
3. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wird nur in besonderen Fällen vom Finanzamt ausgestellt (r/f)
4. Im Rahmen seiner Anzeigepflichten hat der Notar dem Finanzamt auch die bauliche Qualität des Grundstücks mitzuteilen, damit die Grunderwerbsteuer richtig per Bescheid festgesetzt werden kann (r/f)

ZOLLRECHT

1. Zölle stellen nicht-tarifäre Handelshemmnisse dar (r/f)
2. Der Zollkodex (ZK) ist eine nationale Vorschrift der Zollrechts (r/f)

KLEINERE VERKEHRSTEUERN

1. Ausländische Fahrzeuge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen KFZ-Steuer (r/f)
2. Der Luftverkehrssteuer unterliegen nur Fluggesellschaften, die ihren Sitz (§ 10 AO) im Inland haben (r/f)